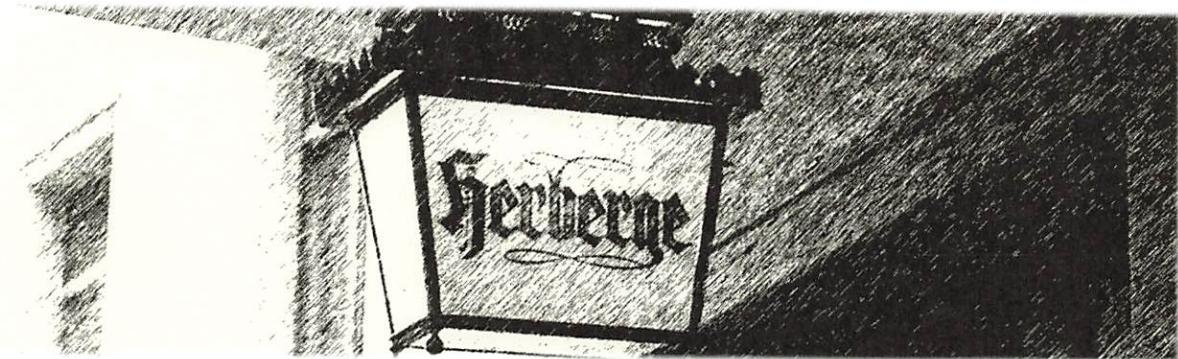


Verein zur Heimat St.Gallen

Herberge zur Heimat

Gallusstrasse 36-38 | 9000 St.Gallen | 071 228 18 80 | info@vereinzurheimat.ch



STATUTEN (gültig ab 01. Januar 2026)

Verein zur Heimat St. Gallen

I. Name und Sitz

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein zur Heimat St.Gallen** besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz in St.Gallen.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb der **Herberge zur Heimat** als soziale, gemeinnützige Institution (Non-Profit-Organisation).

II. Mittel

Artikel 3 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. dem Betrieb der Herberge;
2. Spenden und Vermächtnissen, Sponsoring;
3. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
4. Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der berechtigt ist, Gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Austritt kann jeweils nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Gegen einen Ausschlussentscheid kann Rekurs an die Vereinsversammlung erhoben werden; dieser ist spätestens 15 Tage vor einem ordentlichen Termin der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

III. Organisation des Vereins

Artikel 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

Artikel 6 – Durchführung von Sitzungen

Wer den Vorsitz in der Vereinsversammlung oder in einer Sitzung des Vorstands übernimmt, bestimmt:

1. die Protokollführerin oder den Protokollführer für die Sitzung und
2. die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler für die Sitzung.

Artikel 7 – Protokolle

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung);
2. das Datum der Sitzung;
3. die Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung;
4. den Namen der oder des Vorsitzenden;
5. den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers;
6. die Namen der Teilnehmenden
7. die Beschlüsse.

A. Vereinsversammlung

Artikel 8 – Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Abnahme der Vereinsrechnung; Kenntnisnahme des Budgets;
5. Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
6. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
8. Erteilung der Décharge an den Vorstand;
9. Entscheid über angefochtene Ausschlussbeschlüsse des Vorstands;
10. An- bzw. Verkauf von Liegenschaften;
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 9 – Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Liquidatorinnen und Liquidatoren oder durch die Revisionsstelle.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

Artikel 10 – Durchführung

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 11 – Universalversammlung

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschlüsse gefasst werden, solange sämtliche Mitglieder anwesend sind.

Artikel 12 – Vorsitz

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise in deren oder dessen Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

Artikel 13 – Beschlussfassung

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Zur Auflösung des Vereins wie auch zum Widerruf der Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

B. Vorstand

Artikel 14 – Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er besteht aus dem Vereinspräsidium und fünf bis sieben weiteren Mitgliedern, welche den kantonalen Qualitätsrichtlinien entsprechen.

Er konstituiert sich selber und wählt

1. die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten
2. das finanzverantwortliche Vorstandsmitglied
3. die Aktuarin/den Aktuar

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks;
2. Sicherstellen der internen Aufsicht gemäss den Vorgaben der Behörden;
3. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
4. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
5. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
6. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
7. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
8. Verwaltung des Vereinsvermögens;
9. Wahl und Entlassung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der Herberge;
10. Die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 15 – Wahl

Die Vereinsversammlung wählt jährlich die Mitglieder des Vorstands. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Wahl in den Vorstand begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verein; abweichend von Art. 4 gilt die Aufnahme mit der Wahl als erfolgt.

Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden St.Gallen sowie die Katholische Kirchgemeinde St.Gallen haben grundsätzlich Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand.

Artikel 16 – Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien vertreten. Der Vorstand kann weiteren Personen Kollektivunterschrift zu zweien erteilen.

Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident vertreten den Verein gegen aussen.

Artikel 17 – Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

C. **Revisionsstelle**

Artikel 18 – Revisionsstelle

Der Verein hat eine Revisionsstelle. Sie führt – sofern gesetzlich erforderlich oder statutarisch vorgesehen – eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durch. Als Revisionsstelle sind zugelassene Revisorinnen/Revisoren oder zugelassene Revisionsunternehmen zulässig.

IV. **Schlussbestimmungen**

Artikel 19 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder in einer anderen Form, die den Nachweis in Textform ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

Artikel 20 – Vereinsjahr

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Artikel 21 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 22 – Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Vereinsversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch. Sie arbeiten ehrenamtlich.

Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, führen die Liquidatorinnen und Liquidatoren Kollektivunterschrift zu zweien; dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ausdrücklich zur Liquidatorin/zum Liquidator bestimmt wird.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. November 2021 und sind am 24. November 2025 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

St.Gallen, 24. November 2025



Präsident
Stephan Wenger



Aktuar
Felix Rütsche